



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

über Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1547

Unser Zeichen: 40.00.00 zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28.11.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein – LT-Drs. 16/1000, Änderungsanträge der CDU und SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag Umdruck 16/1394

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum oben bezeichneten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In den Städten Schleswig-Holsteins leben mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins. Aufgrund ihrer Zentralitätsfunktion übernehmen die Städte als zentrale Schulstandorte durch die umfassende Bereitstellung von Bildungseinrichtungen die wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge im Bildungsbereich nicht nur für ihre eigenen Einwohner sondern auch für die Einwohner der Region. Aus diesem Grund werden durch den Schulgesetzentwurf die Belange der Städte als Schulträger und Versorgungszentren mit Bildungsangeboten weit über die Stadtgrenzen hinaus in besonderer Weise berührt.

Nicht erst seit der Veröffentlichung der PISA-Studien mit ihren für die Bundesrepublik Deutschland unbefriedigenden Ergebnissen gibt es eine intensive Diskussion über die Qualität des Schul- und Bildungswesens und die Erziehungsziele. Diese findet nicht nur auf den zuständigen fachlichen Ebenen, sondern in der breiten Öffentlichkeit statt. Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass Maßnahmen zur Steigerung der Qualität von Schule und Bildung sowie zur Verbesserung der zukünftigen Lebenswelt Schule erforderlich sind. Ob es mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf gelingt, aus dieser Einsicht die richtigen Folgerungen zu ziehen, wird sich noch erweisen müssen.

Die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der Schulen erfordern ein abgestimmtes Zusammenwirken von Land und Kommunen. Insbesondere die beabsichtigte und notwendige Ausweitung von Ganztagschulen, die Umstrukturierung des beruflichen Schulwesens sowie die Förderung der Selbständigkeit der Schulen und deren Finanzierung tangieren kommunale Zuständigkeiten nicht nur im Schulbereich und haben erhebliche strukturelle und finanzielle Auswirkungen. Die notwendigen Veränderungen auf dem weiten Feld der Schulpolitik kön-

nen weder vom Land noch von Kommunen allein eingeleitet und durchgeführt werden. Ein Festhalten am Status Quo wird den dringenden schulpolitischen Erfordernissen nicht gerecht. Es gilt vielmehr, trotz vermeintlich unveränderbarer Realitäten im Interesse einer Leistungssteigerung des Schulsystems insbesondere auf folgende mit einander in Zusammenhang stehenden Kernfragen eine Antwort zu finden:

- Welche Aufgaben sollen Schulen künftig in Anerkennung einer weitreichenden Elternverantwortung erfüllen? Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit die Schulen in der Lage sind, den so neu definierten Auftrag zu erfüllen? Stehen den Schulen die Ressourcen zur Verfügung, den Schülerinnen und Schülern die von ihnen benötigte Zuwendung und Aufmerksamkeit sowie den ihnen zustehenden Respekt zuteil werden zu lassen.
- Welche Maßnahmen sind erforderlich, die Leistungsfähigkeit und die Leistungsmotivation der Schülerinnen und Schüler zu verbessern und die sozialen Disparitäten im Kompetenzerwerb abzubauen? In welchem Verhältnis stehen Fachkompetenz und Sozialkompetenz zueinander?
- Ist die Trennung in innere und äußere Schulangelegenheiten noch zeitgemäß? Wo sollten die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Schulen künftig gebündelt werden? Könnten dadurch auch die Ressourcen besser genutzt werden?
- Ist die Alleinzuständigkeit der Bundesländer für das Schulwesen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder, dem hohen Finanzbedarf und auch im Blick auf eine Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schulwesens noch sachgerecht?

Maßnahmen zur Bildungsreform werden auch im kommunalen Bereich intensiv diskutiert. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur eine mit entscheidende Bedeutung für die individuelle Zukunftsfähigkeit sowie für die Konkurrenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten einer Region zukommt. Die Städte sehen sich in diesem Sinne nicht nur als Betroffene, sondern mit ihren vielfältigen Zuständigkeiten in den Bereichen Schule, Jugend, Weiterbildung und Kultur daran interessiert, sich aktiv gestaltend an den Initiativen zur Verbesserung der Bildung sowie an der Umsetzung von Reformmaßnahmen zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit der Schulgesetznovelle ist ein besonderes Augenmerk auf die parallel stattfindende Verwaltungsstrukturreform auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und im kreisangehörigen Bereich zu legen. Darüber hinaus kann die Schulgesetznovelle nicht losgelöst von den Bezügen der Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen diskutiert werden und ist damit in den Kontext des beabsichtigten Eingriffs des Landes in die kommunale Finanzausstattung i.H.v. 480 Mio. € in dieser Legislaturperiode zu stellen.

Aus der nachfolgend skizzierten Position nehmen wir zu den aus kommunaler Sicht zentralen Aspekten der Schulgesetznovelle wie folgt Stellung, wobei wir die aus Sicht des Städteverbandes zentralen Fragen an den Anfang stellen und uns im übrigen der Übersichtlichkeit halber an der Reihenfolge der Paragraphen orientieren.

I. Unzureichende Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf die Kosten – keine Konnexitätsberechnung

Mangels näherer Ausführungen in Teil D „Kosten- und Verwaltungsaufwand“ ist noch nicht abschätzbar, welche finanziellen Auswirkungen die Änderungen der inneren Schulangelegenheiten für den Schulträger haben werden.

Unter der Geltung des Konnexitätsprinzips aus Art. 49 der Landesverfassung muss ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land geleistet werden, sofern Ansprüche des Landes oder Ansprüche der Schulen zur Erfüllung ihres durch das Schulgesetz definierten Bildungsanspruchs gegenüber dem Schulträger begründet werden. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine hinreichend präzisen Aussagen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des beabsichtigten Eingriffs in die kommunale Finanzausstattung bedarf es einer genauen Analyse, welche Maßnahmen des Schulgesetzes zu einem Mehraufwand auf der kommunalen Ebene führen. Nach unserer Auffassung werden eine Reihe der gesetzlichen Neuregelungen zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand bei den Schulträgern führen. Nur beispielhaft sei insoweit auf

- den Investitionsbedarf durch den steigenden Bedarf von Klassenräumen (statt Kursräumen) an Gymnasien durch Einführung der Profiloberstufe,
- den Investitionsbedarf durch die teilweise befürchtete Verstärkung des bestehenden Trends zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an das Gymnasium durch Einführung der Regionalschule und Gemeinschaftsschule,
- die Anpassungsinvestitionen bei der organisatorischen Verbindung von Schulen,
- die Anpassungsinvestitionen durch die Bildung von Regional- und Gemeinschaftsschulen,
- die Anpassungsinvestitionen infolge der Umsetzung von Ergebnissen der Schulentwicklungsplanung,
- die Anpassungsinvestitionen, ausgelöst durch verändertes Elternwahlverhalten im Rahmen der freien Schulwahl,
- die Investitionen für die Einrichtung weiterer Ganztagschulen und
- die Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf die längere Aufenthaltsdauer von Schülerinnen und Schülern in der Schule (insb. Mensen)

verwiesen.

Neben diesen Wirkungen werden insbesondere die Städte, die Standorte von Kreisgymnasien sind, damit belastet, dass keine Regelung über den interkommunalen Kostenausgleich für den durch das Schulgesetz ausgelösten Wechsel der Schulträ-

gerschaft getroffen wird. Eine solche Regelung erweist sich aber als notwendig, damit es nicht zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung von Kostenlasten innerhalb des kommunalen Bereichs kommt.

Darüber hinaus werden unabsehbare Kostenfolgen durch den Vollzug der Regelung des § 55 Satz 2 i.V.m. § 150 Abs. 4 SchulG-Entwurf verursacht, weil insoweit neue Doppelverwaltungsstrukturen in Form von Schulverbänden aufgebaut werden. Insbesondere die im Rahmen des Verwaltungsstrukturreformprozesses im kreisangehörigen Bereich ausgebildeten neuen Verwaltungsstrukturen entsprechen häufig nicht dem Verflechtungsbereich Schule. Die Annahme der Landesregierung, dass durch neue Schulstrukturen in 2009 5 Mio. € erspart werden (vgl. lfd. Nr. 49 LT-Umdruck 16/1488) deckt sich in keiner Weise mit den Erkenntnissen des Städteverbandes Schleswig-Holstein und ist im übrigen durch nichts belegt. Über das neue Schulgesetz sollte daher nicht der Preis für die Freiwilligkeit des Verwaltungsstrukturreformprozesses gezahlt werden.

Hinzu kommt der bestehende Investitions- und Sanierungsstau im Schulbereich, der nach Schätzungen des Bildungsministeriums bei über 300 Mio. € liegt und die Schulträger in Schleswig-Holstein vor besondere Herausforderungen stellt, die angesichts des Eingriffs des Landes in den kommunalen Finanzausgleich ohnehin so gut wie nicht mehr bewältigt werden können.

Schließlich sollen die Kommunen an den Schulkosten für die dänische Minderheit in höherem Maße beteiligt und im Jahr 2007 mit 940.000 €, in 2008 mit 2,2 Mio. €, in 2009 mit 2,7 Mio. € und ab 2010 mit 3,35 Mio. € belastet werden.

Allein die beispielhafte Aufzählung der finanziellen Folgen für die Schulträger im Land Schleswig-Holstein macht deutlich, dass die Kommunen als Schulträger nur bei Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung in der Lage sein werden, die notwendigen Veränderungen und gesetzgeberischen Zielsetzungen im Interesse einer strukturellen Verbesserung der Bildungschancen umzusetzen. Insgesamt ist aber festzustellen, dass der Schulgesetzentwurf keinen im Rahmen der Konexität zu fordernden Mehrbelastungsausgleich für die durch die Veränderung der inneren Schulangelegenheiten sich ergebenden Veränderungen enthält und stattdessen den Kommunen in Schleswig-Holstein weitere Belastungen aufgebürdet werden. Deshalb ist zu fordern, dass das Land Schleswig-Holstein, die sich aus den Veränderungen der Schullandschaft ergebenden Kosten selbst trägt.

II. zu § 24 - Keine ausreichende Berücksichtigung der Schulträgerinteressen bei der Bestimmung der zuständigen Schule

Das Schulgesetz sieht auf der einen Seite eine verstärkte Schulentwicklungsplanung vor und auf der anderen Seite ein Recht zur freien Schulwahl durch die Eltern bzw. den volljährigen Schüler. Auf die Entwicklung eines Schulprofils und der damit verbundenen Attraktivität einer Schule kann der Schulträger nur in sehr eingeschränktem Umfang Einfluss nehmen. Eine Schulentwicklungsplanung setzt verlässliche Planungsgrundlagen voraus, die mit der Bestimmung über die freie Schulwahl nicht in Einklang zu bringen sind.

Die freie Wahl der Eltern darüber zu bestimmen, welche Schule das Kind besucht (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) steht in einem Spannungsfeld zu der von den Schulträgern vorgehaltenen Schulinfrastruktur. Es muss sichergestellt sein, dass der geforderte Wettbewerb zwischen den Schulen nicht zu Lasten der Investitionsentscheidung des Schulträgers geht. Die Eltern werden ihre Wahlentscheidung in der Regel danach ausrichten, welches Schulprofil am attraktivsten ist. Auf die Ausbildung des Schulprofils hat der Schulträger keinen entscheidenden Einfluss. Vor diesem Hintergrund muss eine Balance gefunden werden, zwischen einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen, durch den Schulträger bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Wahlfreiheit der Eltern.

Deshalb müssen mindestens gleichrangig die Interessen des Schulträgers berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der Schulaufsichtsbehörde **im Einvernehmen mit dem Schulträger** festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten (...) aus.“

Es muss dem Schulträger die Möglichkeit gegeben werden, eine eigene Kapazitätsbegrenzung vorzunehmen, weil andererseits die Befürchtung besteht, dass auf Dauer bei besonders hoch nachgefragten Schulen Investitionsmehrbedarfe ausgelöst werden, während in anderen Schulen vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet werden.

Darüber hinaus sollte die Schulwahlfreiheit auf das Gemeindegebiet oder den Einzugsbereich eines Schulverbandes begrenzt werden, weil mit dem Blick auf die außerordentlich angespannte Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, insbesondere der Kommunalhaushalte, die sich perspektivisch durch den Eingriff des Landes in den Kommunalen Finanzausgleich noch in erheblicher Weise verschärfen wird, es nicht zumutbar ist, dass ein Schulträger über ein eigenes Angebot verfügt, er jedoch gezwungen wird, Schulkostenbeiträge an andere Schulträger zu entrichten. Insoweit wird der Schulentwicklungsplanung in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommen. Eine Schulentwicklungsplanung mit einer hinreichend verlässlichen Prognose über die zukünftige Entwicklung der Schulentwicklungsplanung steht indessen in gewissem Widerspruch zu einer möglichst freien Wahl der Schule durch die Eltern.

Hinsichtlich der Regelungen in § 24 Abs. 3 wird vorgeschlagen, die Gesamtschulen in die Aufzählung in Abs. 1 mit aufzunehmen und den Abs. 3 dann entfallen zu lassen.

Es ist festzustellen, dass der Schulträger bei der Festlegung der zu besuchenden Schule bei sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr beteiligt wird (§ 24 Abs. 4).

III. zu den §§ 102 ff. - Keine Zusammenführung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten im Berufsschulwesen

Die Regelungen der § 102 ff. enthalten in dem fünften Teil Abschnitt 4 des Schulgesetzes die Regelungen über die Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ).

Den vom Städteverband Schleswig-Holstein im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken in Bezug auf die Bildung von Regionalen Berufsbildungszentren ist nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs führt zu dem Ergebnis, dass es

- keine Zusammenführung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten gibt, weil Träger des rechtlich verselbständigten RBZ allein der Schulträger, also die Kommune sein soll,
- unter dem Dach des RBZ keine Verantwortungsgemeinschaft Land/Schulträger gibt, weil die Verantwortung allein bei dem Schulträger liegt,
- keinen hinreichenden Einfluss des Schulträgers gibt, weil der vom Land gestellte Schulleiter die Geschäftsführung des von den Kommunen rechtlich verselbständigten RBZ übernehmen soll und die Gremienstruktur nicht allein in der Organisationshoheit des Schulträgers liegt.

Insbesondere die Zusammenführung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten unter dem Dach einer rechtsfähigen Anstalt hätte einen zukunftsweisenden Impuls für die Fortentwicklung des Schulwesens geben können.

Der Gesetzentwurf enthält insgesamt nur unzureichende Regelungen für das Verhältnis des RBZ zum Anstaltsträger, zur Organisation und insbesondere zum Finanz- und Rechnungswesen des RBZ. Beispielhaft sind hier die Regelungen in der zu § 106 a Gemeindeordnung ergangenen Verordnung (KUVVO) zu nennen. Da jedoch § 106 a Gemeindeordnung nur für Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlich-rechtlichen Rechts gilt, kann die zum Kommunalunternehmen nach § 106 a Gemeindeordnung ergangene Verordnung nicht auf spezialgesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes angewandt werden.

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung über die Haftung des Anstaltsträgers (§ 102 Abs. 3) für Verbindlichkeiten des RBZ. Diese Regelung weicht von der in der kommunalen Unternehmensverordnung getroffenen Regelung, wonach die Haftung des Anstaltsträgers im Kommunalbereich ausgeschlossen wird (§ 9 Satz 2), ab. Im Gemeindefinanzrecht hatte sich der Verordnungsgeber dazu entschieden, vor dem Hintergrund der Fragestellung, ob die Gewährträgerhaftung eine unzulässige Beihilfe im Sinne des Art. 87 EGV darstellt, keine Gewährträgerhaftung zuzulassen. Es sollte ausgeschlossen werden, dass es bei der Gründung RBZ zu europarechtlichen Problemen hinsichtlich der Frage unzulässiger Beihilferegulungen kommen kann. Insoweit muss diese Regelung noch einmal überprüft werden.

Im Schulgesetz ist darüber hinaus sogar vorgesehen, dass bei einer Haftung des Landes für die Tätigkeit der Lehrkräfte im Innenverhältnis das RBZ haftet (§ 104 Satz 2). Unbeantwortet bleibt die Frage, ob diese über einen Rückgriff auf den Anstaltsträger (Kommune) erlaubt, wenn die Mittel des RBZ zur Deckung der Ansprüche nicht ausreichen. Eine Haftung des Schulträgers für Tätigkeiten der Lehrkräfte muss insoweit ausgeschlossen werden.

Zum Finanz- und Rechnungswesen enthält das Schulgesetz lediglich die Vorschrift, dass ein Wirtschaftsplan aufzustellen, ein Geschäftsbericht zu erstellen und eine Ent-

lastung der Geschäftsführung vorzunehmen ist (§ 107 Abs. 2). Die zu diesen Themen erforderlichen Regelungen fehlen.

Es wird davon ausgegangen, dass das RBZ als Anstalt des öffentlichen Rechts seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen wird. Dies sollte im Schulgesetz klargestellt werden. Aufgrund der alleinigen Trägerschaft des RBZ durch die Kommune wird ein RBZ zukünftig auch im Rahmen des Gesamtabschluss der Gemeinde zu konsolidieren sein. Vor diesem Hintergrund muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Konsolidierung möglichst einfach gelingen kann, weshalb es sich anbietet, insoweit auf die zukünftig vorliegenden doppelten Regelungen für die Kommunen (vgl. Doppik Einführungsgesetz Gemeindeordnung, GmHVO Doppik) zurückzugreifen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 107 ist darauf hinzuweisen, dass bei einer allein von der Kommune getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen der aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie fließenden Organisationshoheit es dem Träger überlassen bleiben muss, welche Zusammensetzung der Verwaltungsrat haben soll. Dies obliegt allein der Satzungshoheit der Trägerkörperschaft.

Nach § 108 Abs. 1 kann die Geschäftsführung um weitere Personen erweitert werden. Denkbar wäre hier eine Person, die für das Finanz- und Rechnungswesen des RBZ zuständig ist und auch die Personalverantwortung für das nichtpädagogische Personal trägt. Das in diesem Fall vorgesehene Letztentscheidungsrecht der Schulleiterin bzw. Schulleiters wird für diesen Bereich als bedenklich angesehen. Es sollte hier eine einvernehmliche Entscheidung vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vom Anstaltsträger nach § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Schulgesetz zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel.

§ 109 Schulgesetz sieht die Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsämter vor. Für die Prüfung des Jahresabschluss sollte auch eine Übertragungsmöglichkeit auf einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen werden.

IV. Schullastenausgleich zu § 113 ff. - Interessengerechte (wenn auch unvollständige) Neuregelung des Schullastenausgleichs

Die Regelungen zur Neuordnung des Schullastenausgleichs entsprechen teilweise der Interessenlage des Städteverbandes Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund, dass eine Vollkostenabrechnung mangels valider Datengrundlage zurzeit noch nicht möglich ist (fehlende oder noch unvollständige Kosten- und Leistungsrechnung für Schulen), bildet das bestehende System mit der Erweiterung um Investitions- und Schulverwaltungskosten sowie die Einbeziehung der inneren Verrechnungen eine verursachergerechte Zuordnung der Kostenträgerschaft am besten ab.

Der Städteverband begrüßt es, dass der Gesetzgeber den ausdrücklichen Empfehlungen des Landesrechnungshofs zumindest teilweise gefolgt ist und eine Schiefelage im System beseitigt hat. Der Landesrechnungshof hat im Kommunalbericht 2005 auf Seite 89 ausdrücklich festgestellt:

*„Insgesamt tragen die kommunalen Schulträger etwa 45 % bis 60 % der Schulbauinvestitionen aus eigener Kraft. **Die Eigenanteile haben damit eine so bedeutende Größenordnung erreicht, dass eine Korrektur des Schullastenausgleichs dringend erforderlich erscheint.** Die investiven Ausgaben des Schulträgers¹ betragen je (Gast-)Schüler pauschaliert beispielsweise rd. 500 bis 600 € bei den allgemein bildenden Schulen, 250 € bei den beruflichen Schulen und 1.000 € bei den Förderschulen. **Der LRH hält es aus Gründen der interkommunalen Finanzgerechtigkeit für geboten, die Eigenanteile an den Investitionskosten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge zu berücksichtigen und schlägt vor, das SchulG entsprechend zu ergänzen.**“*

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung hat sich der Gesetzgeber angesichts der vom Landesrechnungshof festgestellten tatsächlichen Kosten für einen verhältnismäßig geringen Investitionskostenanteil entschieden, der in der Praxis vielfach nicht ausreichen wird, um die notwendigen Investitionen im Schulsystem durchzuführen.

Aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein hat der Gesetzgeber zu Recht von dem Modell eines Schullastenausgleichsfonds Abstand genommen, weil dieses Modell weder entscheidungsreif noch in seinen tatsächlichen Auswirkungen (Be- und Entlastungswirkungen) beschreibbar und damit keine Alternative zum geltenden System ist. Hinsichtlich des Schullastenausgleichs ist darüber hinaus festzustellen, dass es sich primär um ein Problem der Schulträgerstruktur und damit im weiteren Sinn um ein Problem der Verwaltungsstrukturen handelt. Dabei wird perspektivisch eine Lösung des Problems umso einfacher sein, je zentraler die Schulträgerstruktur ist und die Verantwortung der Schulträgerschaft bei den zentralen Orten liegt.

Die Bestimmungen über den Schullastenausgleich begründen nunmehr auch einen Anspruch des Landes, soweit es originär den Kommunen obliegende Schulträgeraufgaben bei den Förderzentren übernimmt, die durch § 56 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzentwurfs erfasst werden. Aus der Begründung ergibt sich, dass das Land damit einen Erstattungsanspruch in Höhe von rund 4 Millionen Euro erhält. Die erstmalige Begründung dieses Kostenerstattungsanspruchs des Landes gegenüber den Kommunen muss in die Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen im Rahmen des Eingriffs in die kommunale Finanzausstattung in Höhe von 480 Millionen Euro erörtert werden. Es kommt damit noch eine weitere Belastung auf den kommunalen Bereich zu.

Zu § 114 Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen

Die Regelung über Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen (§ 114) umfassen nach wie vor nicht die Schülerinnen und Schüler von Fachklassen, obwohl der Landesrechnungshof eine solche Regelung ebenfalls empfohlen hatte. Vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte ein solcher Schulkostenbeitrag ebenfalls eingeführt werden. Im Zusammenhang damit wird auf die Ausführungen der Landesrechnungshofs in seinem Kommunalbericht 2005 verwiesen, in dem es u.a. auf Seite 90 ausdrücklich heißt:

„Der LRH regt an, künftig den Kreis der den Schulkostenbeiträgen unterliegenden Gastschüler um die Teilzeitberufsschüler in den Ausbildungsklassen zu erweitern. Die fehlende Berücksichtigung der Teilzeitschüler entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben erhebliche Vorleistungen erbracht, ihre Verwaltungsleistungen auf das Verursacherprinzip umzustellen. So sind KLR in weiten Teilen der Verwaltung inzwischen ein übliches Instrument zur betriebswirtschaftlichen Steuerung. Die kommunalen Körperschaften könnten durch die Einführung von Schulkostenbeiträgen darin unterstützt werden, aus diesen Grundlagen Erkenntnisse zu ziehen und sich die Ergebnisse nutzbar zu machen. Mit Schulkostenbeiträgen für Teilzeitberufsschüler würden die Kreise und kreisfreien Städte die Berufsschullasten in dem Umfange tragen, wie es zur schulischen Versorgung der Schüler aus ihren Bereichen erforderlich ist. Zugleich würden die Berufsschulträger angeregt werden, verstärkt über die Gründung von Bezirksfachklassen nachzudenken. Aus systematischen Gründen wird ferner empfohlen, auch die verhältnismäßig kleine Gruppe der Teilzeitberufsschüler in Vollzeitklassen in die Gastschulbeiträge einzubeziehen.“

Es fehlt die Einbeziehung eines Schulkostenbeitrags für Fachklassen an berufsbildenden Schulen.

zu §§ 115 Abs. 2, 150 Abs. 11 – Erstattung an das Land für den Besuch von Schulen der dänischen Minderheit

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat mit Schreiben vom 16.08.2006 gegen die Neuregelung gewandt, weil durch sie eine ungerechtfertigte Lastenverschiebung vorgenommen wird. Das Land entzieht sich damit teilweise aus seiner landesverfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Minderheitenförderung und bricht mit der seit Jahrzehnten geübten Tradition und Verwaltungspraxis. Dabei wiegt es um so schwerer, dass diese Lastenverschiebung zu einer Zeitpunkt erfolgt, in dem das Land parallel die kommunale Finanzausstattung allein in den nächsten zwei Jahren um 240 Mio. € zusätzlich kürzt und damit den Kommunen die Möglichkeit genommen wird, die Lastenverschiebung aus eigener Kraft oder über Instrumente der Finanzausgleichsgesetz aufzufangen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Argumentation der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (vgl. Schreiben vom 16.08.2006) verwiesen.

V. zu § 55 - Neuordnung der Schulträgerstruktur setzt Kooperationskonzept voraus und muss verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen

Die Regelungen zur Schulträgerschaft bedürfen insbesondere unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie einer intensiven Prüfung. Die Schulträgerstruktur in Schleswig-Holstein erfordert eine bessere interkommunale Zusammenarbeit. Ob die weiterhin mögliche Übertragung von Schulträgerschaften auf Ämter oder die zwangsweise Bildung von Schulpflichtverbänden das richtige Instrument zur Entwicklung einer modernen Schulträgerstruktur ist, muss jedoch bezweifelt werden. Der Städteverband Schleswig-Holstein hat bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass innerhalb des Verwaltungsstrukturreformprozesses im

kreisangehörigen Bereich insbesondere die Schulträgerstruktur ein wichtiges Kriterium für die Neubildung der Verwaltungsstrukturen sein sollte. Angesichts des im Verwaltungsstrukturreformprozess vorherrschenden Grundsatzes der Freiwilligkeit hat sich jedoch die Anhörungsverfahren der Landesregierung vorgetragene Befürchtung bestätigt, dass es eine Vielzahl von Fällen gibt, in denen der Verflechtungsbereich Schule nicht den Verwaltungsstrukturen (Einzugsbereich Amt) entspricht. In diesen Fällen wird insbesondere in bezug auf den Wirtschaftlichkeitsaspekt zu entscheiden sein, ob anstelle der bestehenden Schulträgerschaft außerhalb der Amtsgrenzen ein neuer Schulverband gebildet werden muss (Doppelverwaltung). Vor einem pflichtigen Übergang von Schulträgerschaften auf Schulverbände müssen Kooperationsräume für die Verflechtungsbereiche Schule definiert werden, damit vor Ort sinnvolle Verwaltungsstrukturen für den Bereich Schule entstehen können. Statt neue Verwaltungsstrukturen aufzubauen sollte es auch möglich sein, dass ein zentraler Ort die Schulträgerschaft entsprechend seiner Zentralitätsfunktion für das Umland wahrnimmt.

Insbesondere die kleineren bisher hauptamtlich verwalteten Städte verfügen über gut ausgebaute und in der örtlichen Gemeinschaft gelebte Schulträgerschaften. Die Identifikation einer Stadt mit ihrer Schule ist Ausdruck der durch die Selbstverwaltungsgarantie im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 46 der Landesverfassung garantierten Rechts zur Selbstverwaltung und zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Der gesetzliche Zwang zur Aufgabe dieser Selbstverwaltungsangelegenheit als eigene Selbstverwaltungsaufgabe erweist sich mangels Definition eines anderen Verflechtungsbereiches als problematisch. Insbesondere stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Schulentwicklungsplanung, das freie Recht der Eltern zur Schulwahl mit der Folge eines kaum zu definierbaren Verflechtungsbereichs „Schule“ und die Begründung der Schulträgerschaft steht.

Im Übrigen entspricht die gesetzliche Regelung nicht der Interessenlage der Ober- und Mittelzentren, weil die pflichtige Bildung von Nahbereichsschulverbänden aufgrund des großräumigen Einzugsbereichs sich als nicht praxisgerecht in der Umsetzung erweist. Die Bildung von Nahbereichsschulverbänden insbesondere im Nahbereich der Oberzentren aber auch der Mittelzentren außerordentlich schwierig, weil entweder die Anzahl der zu bildenden Nahbereichsschulverbände aufgrund der natürlichen Verflechtungsbeziehung „Schule“ sehr unterschiedlich sind und darüber hinaus die Mittel- und Oberzentren ohnehin über alle Schularten verfügen.

Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass die Bürokratiekosten dramatisch steigen werden, wenn eine Vielzahl von neuen Verbandsstrukturen aufgebaut oder neue öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden müssen.

Darüber hinaus bitten wir, eine klarstellende Regelungen dahingehend aufzunehmen, dass

- a) dem Wechsel eine Schulträgerschaft vom Kreis auf eine Gemeinde ein einvernehmlicher Interessenausgleich vorausgehen muss, der neben einer Vermögensauseinandersetzung auch die Folgekosten der Übernahme der Schulträgerschaft einbezieht und
- b) ein pflichtiger Übergang der Schulträgerschaft vom Kreis auf eine nicht kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen ist.

VI. Zu den Einzelvorschriften:

Zu § 5 Abs. 4

Im Gegensatz zu dem bisherigen § 27 enthält § 5 Abs. 4 nunmehr eine Legaldefinition für den Begriff der Abendschule in der Weise, als dass es sich um eine Schulform für Berufstätige handelt. Der Begriff der Berufstätigkeit wird nicht weiter definiert, sondern muss durch die Landesverordnung konkretisiert werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Berufstätige“ durch Rechtsverordnung nunmehr engere Grenzen gezogen werden sollen als bisher. Grundsätzlich besteht das Bedürfnis, den Besuch von Abendschulen auch Personengruppen zu öffnen, die kurz- oder mittelfristig z.B. aufgrund Arbeitslosigkeit keiner Beschäftigung nachgehen.

Zu § 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Nach § 6 Abs. 1 können allgemein bildende Schulen und Förderzentren als Ganztagschulen in offener und gebundener Form geführt werden. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Möglichkeit, dass im Rahmen eines bedarfsgerechten Ausbaus von Ganztagschulen auch nur einzelne Klassenstufen oder –züge als gebundene Form der Ganztagschule ausgebaut werden können. Es stellt sich die Frage, ob diese Möglichkeit dem Argument a majore ad minus im Gesetz enthalten ist, ob es insoweit einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf, dass eine Schule auch nur teilweise zu einer Ganztagschule ausgebaut oder errichtet werden darf.

Gemäß § 6 Abs. 4 kann das für Bildung zuständige Ministerium für Ganztagschulen durch Verordnung insbesondere die Grundsätze der Organisation und die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung regeln. Hier ist unter Umständen gerade im Bereich der personellen Ausstattung mit erheblichen Folgekosten für die Träger der Ganztagschulen zu rechnen. Der momentan gewährte Zuschuss nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen für die laufenden Kosten deckt die entstehenden Kosten nur zum Teil. Sollte zukünftig besonderes pädagogisches Personal erforderlich sein, werden die Kosten weiter ansteigen und die Träger werden diese übernehmen müssen. Gerade im Hinblick auf die Pisa-Studie ist es sicherlich wünschenswert, wenn weiteres pädagogisches Personal an den Schulen vorhanden ist. Die Übernahme dieser Kosten kann aber nicht Aufgabe des Schulträgers sein.

In dem Bereich der Ganztagschulen und Betreuungsangebote sollten darüber hinaus die Fördertatbestände insgesamt vereinheitlicht werden und die Förderung des Landes für die inneren Schulangelegenheiten gesetzlich verankert werden.

Zu § 9

Nach § 9 können die allgemein bildenden Schulen mit anderen Schularten organisatorisch verbunden werden, wobei die Gemeinschaftsschulen hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Es stellt sich die Frage, ob eine bestehende Gemeinschaftsschule mit einer weiteren Realschule beispielsweise verbunden werden kann oder ob im Falle einer Verbindung diese automatisch Bestandteil einer Gemeinschaftsschule werden muss oder auch nur mit der Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden werden kann.

Zu §§ 9, 18

Nach § 18 Abs. 3 ist es möglich zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss möglich, Schüler an anderen weiterführenden Schulen zum Hauptschulabschluss zu verpflichten. Damit vermieden wird, dass die Anmeldezahlen zum Gymnasium in erheblichen Umfang steigen, müssen die Instrumente des § 9 Abs. 3 konsequent umgesetzt werden.

Zu § 20 Schulpflicht

Im Gegensatz zu der früheren Fassung des § 40 Abs. 1 wird in der novellierten Fassung des § 20 der Begriff Ausbildungsplatz durch Ausbildungsstätte ersetzt. Die Frage ist, welche rechtlichen Folgewirkungen sich an diese neue Begriffsdefinition knüpft. Sollte ein Ausbildungsbetrieb über mehrere Betriebsstätten verfügen, so stellt sich die Frage, ob der Einsatzort eines Auszubildenden an einer bestimmten Betriebsstätte jeweils auch die Ausbildungsstätte ist. Es muss eindeutig sein, dass sich der Ausbildungsplatz **nicht** automatisch an dem Sitz des Betriebes befindet, bzw. dass der Sitz des Betriebes nicht gleichzeitig die Ausbildungsstätte sein muss.

Zu § 21 Erfüllung der Schulpflicht

Bisher sah § 41 Abs. 3 vor, dass die Schulpflicht ruht, wenn Kinder und Jugendliche, die wegen der Schwere ihrer Behinderung eine Schule nicht aufsuchen können, durch ein Förderzentrum oder eine andere Sonderschule betreut und gefördert werden. Eine Regelung über das Ruhen der Schulpflicht enthält § 21 der novellierten Fassung des Schulgesetzes nicht.

Zu § 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht

Gemäß § 22 Abs. 2 soll die Schule zukünftig bei der Anmeldung feststellen, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um in der Schule mitarbeiten

zu können. Sollte dies nicht der Fall sein, so verpflichtet die Schule die Kinder zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule.

Diese Regelung erweist sich als bildungs- und familienpolitisch sinnvoll, wirft jedoch einige offene Fragen auf.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, inwieweit die Schule als unselbständige nicht rechtsfähige Anstalt ein in der Regel sechsjähriges und damit geschäftsunfähiges Kind rechtlich verpflichten kann, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit der Regelung stellt sich die Frage, wer die Einhaltung der Verpflichtung kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass die Verpflichtung zu Sprachförderkursen den inneren Schulangelegenheiten zuzuordnen ist und die Kostenträgerschaft bei dem Land liegt.

Zu § 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen

Wir empfehlen Abs. 2 dieser Vorschrift zu streichen. Bereits seit längerer Zeit ist das Land dazu übergegangen, verschiedene Tätigkeiten ausschließlich elektronisch abzubilden, wobei die Verarbeitung selbst auf Geräten stattfindet, die sich gerade nicht in der Schule befinden (z. B. ODIS).

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Landesnetzes Bildung Schleswig-Holstein (LanBSH) wurde als Ziel formuliert, dass folgende Felder abgedeckt werden:

- Schule / Bildungsministerium (z.B. Personalbemessungsverfahren, ODIS, EVIT, Statistik, allg. Erhebungen, allg. Datenaustausch)
- Schule / IQSH (Aus- und Fortbildungsmanagement, VERA, EVIT)
- Schule / Schulträger (z.B. Haushalt, allgemeiner Datenaustausch)
- Schule / Intranet (Download von Formularen, Schulrecht, Erlassen)
- Schule / Internet (Recherche)
- Schule / Email (einschließlich Verschlüsselungstechnologie/PKI)

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutiert worden, die Schülerdaten nicht mehr dezentral in der Schule, sondern zentral in den Kreis- bzw. Stadtnetzen vorzuhalten. Auch wenn sich dazu noch keine einheitliche Meinung gebildet hat, würde die heute bestehende Vorschrift sicher zu Erschwernissen führen.

Nach § 30 Abs. 4 können statistische Erhebungen in Form nur durch das für Bildung zuständige Ministerium durchgeführt werden, nicht durch den Schulträger, obwohl dieser gegenüber dem Ministerium bzw. Statistischen Amt des Landes auskunftspflichtig ist. Deshalb muss der Schulträger selbst zu der Durchführung von statistischen Erhebungen berechtigt sein. Dies gilt insbesondere für seine eigene Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Insoweit könnten in Abs. 1 die Schulträger ermächtigt werden, personenbezogene Daten zu erheben.

In § 30 Abs. 7 stellt sich zunächst die Frage, welches die zuständige Berufsschule ist. Darüber hinaus wird in der enumerativen Aufzählung verlangt, dass die Gesamtnoten der letzten beiden Zeugnisse sowie der Zeitpunkt und das Ergebnis der Abschlussprüfung (Nr. 5 und 6) zu übermitteln sind. Diese Erfassung stellt sich als außerordentlich arbeitsintensiv dar und wird damit einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen. Die Schulsekretärinnen, die letzten Endes diese Arbeit bei den weiterführenden Schulen erledigen, sind bereits jetzt mit den bestehenden Aufgaben ausgelastet. Zum Teil reichen die bestehenden Arbeitszeiten nicht mehr aus, um alle Aufgaben zu erfüllen.

Insgesamt stellt sich zu den qualitativ erhöhten Anforderungen des § 30 die Frage des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Konnexität nach Art. 49 der Landesverfassung. Nähere Ausführungen dazu enthält die Darstellung in dem Gesetzentwurf unter D „**Kosten- und Verwaltungsaufwand**“ nicht.

Zu § 33 Lehrkräfte

Die Regelung in § 33 Abs. 6, wonach im Unterricht außerhalb des Lehrplans sowie für weitere pädagogische Angebote und Betreuungsmaßnahmen auch weitere Personen eingesetzt werden können, die bei einem Schulträger oder einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 beschäftigt sind, ist anzumerken, dass der Schulträger nicht zur Finanzierung von Unterrichtsleistungen herangezogen werden kann, weil dies eindeutig den inneren Schulangelegenheiten zuzuordnen ist.

Zu § 37 Schulleiterwahlausschuss

Es wird angeregt, die Regelung mit dem Ziel zu überarbeiten, dass Verfahren fachbezogener und effektiver zu gestalten. Hierzu wird auf die Regelung aus Nordrhein-Westfalen verwiesen (**Anlage**), die als Grundlage für weitere Überlegungen dienen könnte.

Zu § 40 Grundschule

Die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Einzugsgebiet“ in § 40 Abs. 3 ist unklar. Insoweit wird nicht deutlich, ob auf administrative Gemeindegrenzen oder tatsächliche Verflechtungsbeziehungen abgestellt werden soll.

Zu § 41

Der Wegfall des 10. Hauptschuljahres setzt voraus, dass die in der Begründung dargestellten Angebote auch tatsächlich vorhanden sind und angenommen werden.

Zu § 43 Gymnasium

Die Reform der Oberstufe durch die Einführung einer Profiloberstufe wird hohe Investitionskosten durch die Rück- bzw. Umbaukosten der bisherigen Kursräume einschließlich Kursfachräume in entsprechende Räume für den Unterricht im Klassenverband auslösen. Diese Mehrkosten sind im Wege des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 der Landesverfassung vom Land zu tragen. Sollte ein Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips nicht geleistet werden, muss der Aus- und Umbau von Klassenräumen und die Umsetzung der neuen Profiloberstufe unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schulträgers stehen.

Zu § 45 Kooperative Gesamtschule

Es wird vorgeschlagen, dass Abs. 3 dahingehend geändert wird, dass die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine gemeinsame Orientierungsstufe bilden können (statt sollen).

Zu § 50 Umfang der Aufgaben

Im Rahmen des § 50 Abs. 2 Nr. 12 ist klarzustellen, ob zum Sachbedarf des Schulbetriebs Aufwendungen für Versicherungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen, auch für Personenschäden gehören.

Richtigerweise sieht § 50 SchulG nach wie vor die Übernahme pädagogischer Personalkosten als Schulträgeraufgabe nicht vor. Auch aus § 50 Absatz 2 Nr. 7 SchulG (Sachkosten) ist eine solche Verpflichtung nicht abzuleiten. Sollte aufgrund der Neuregelung zusätzliches pädagogisches Personal für den Ganztagsbereich erforderlich sein, darf dies daher nicht zu einer finanziellen Belastung der Kommunen führen.

Zu § 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise

Das Gesetz sieht nunmehr – wieder – eine Schulentwicklungsplanung durch die Kreise vor. Der Städteverband begrüßt es, dass das ursprünglich vorgesehene Vorrangverhältnis aufgegeben worden ist und im Wege des Gegenstromprinzips als Planungsgrundsatz die örtliche auf die überörtliche und die überörtliche auf die örtliche Planung Rücksicht zu nehmen hat.

Eine Planung der Kreise mit Koordinierungsfunktion kann sich als notwendig erweisen. Die Frage, ob eine koordinierende Planung auf Kreisebene überhaupt notwendig ist, kann aber erst nach Durchführung der Neuorganisation der Schulträgerlandschaft verlässlich beurteilt werden. Vorrangig ist ein auf den Verflechtungsbeziehungen der Schulen beruhendes Konzept für die gesetzgeberisch vorgesehene Reform der

Schulträgerschaft. Erst nach einer Neuordnung der Schulträgerstruktur muss das Planungsbedürfnis festgestellt werden.

Deshalb wird vorgeschlagen erst nach dem Jahr 2009 die Frage der Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Aufgabe „Schulentwicklungsplanung“ abschließend zu entscheiden.

Zu § 54 Mindestgröße von Schulen


Die Bestimmung der Mindestgröße von Schule durch Verordnung erweist sich als sachgerecht. Eine entsprechende Verordnung sollte aber vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Schulgesetznovelle schon vorgelegt werden, damit die Schulträger im Rahmen der Strukturreformüberlegungen wissen, worauf sie sich einzustellen haben.

Zu § 77 –Kosten, Arbeitsgemeinschaften

Dort heißt es, dass die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel getragen werden, bei Schulen durch die Schulträger. Im Abs. 2 heißt es weiter, dass das Ministerium die Höhe der Reisekostenvergütung und Sitzungsgelder durch Verordnung festlegt. Insoweit besteht ein Widerspruch, wenn zum einen eine Begrenzung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gegeben ist, zum anderen das Ministerium die Sitzungsgelder festlegt.

Wir dürfen Sie herzlich bitten, die vorstehenden Anregungen und Bedenken im laufenden Verfahren zu berücksichtigen und freuen uns, die Position am 08.12.2006 mündlich vorzutragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführer

Anlage:

§ 61 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Bestellung der Schulleitung

(1) Für die Besetzung von Stellen der Leiterin oder des Leiters und deren ständiger Vertretung hat der Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) ein Vorschlagsrecht. Er soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Anregungen der Schulkonferenz sind angemessen zu würdigen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

(3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden; sie ist schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen.

(4) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände dem Schulträger mit; dieser kann die Entscheidung des Ministeriums herbeiführen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen mit Ausnahmen von Förderschulen, wer

a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder

b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen, wer

a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder

b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen von § 50 der Laufbahnverordnung im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.